



**Satzung der Marktgemeinde Burghaun  
über die öffentliche Fernwärmeversorgung, den Anschluss an die  
Fernwärmeversorgung und deren Benutzung  
(Fernwärmesatzung)**

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Burghaun hat auf ihrer Sitzung am 16.09.2010 auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 und Abs. 2 des Vorschaltgesetzes zum Immissionsschutz (ImSchG) vom 03. März 1992 (GVBl. I S. 78) nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Die Marktgemeinde Burghaun betreibt zur Einschränkung der Immissionen aus Feuerungsanlagen eine Fernwärmeversorgung.

(2) Art und Umfang der Versorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers bestimmt die Marktgemeinde Burghaun.

(3) Bestandteile der Versorgungsanlagen sind:

a) die zentralen Anlagen, bestehend aus Fernheizwerken sowie eventuellen Block- und Unterstationen,

b) die Versorgungsleitungen, bestehend aus den im öffentlichen Verkehrsraum oder auf privatem Grund und Boden liegenden Hauptleitungen,

c) die Grundstücksanschlussleitungen von der Fernwärmeversorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze,

d) die Hausanschlussleitungen von der Grundstücksgrenze bis einschließlich der Hauptabsperrventile der Vor- und Rücklaufleitungen in der Übergabestation (einschließlich aller Mess- und Regeleinrichtungen),

(4) die Unterhaltsverpflichtung der Fernwärmeversorgungsleitung obliegt dem Energielieferant.

(5) die Unterhaltsverpflichtung ab der Fernwärmeversorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze und von der Grundstücksgrenze bis zur Übergabestation obliegt dem Grundstückseigentümer.

(6) Die Wärmeverbrauchsanlagen auf den Grundstücken werden mit Wärme für folgende Verwendungszwecke versorgt:

a) Industrielle und gewerbliche Nutzung sowie Aufheizung von Brauchwasser,

b) sonstige Nutzung, insbesondere die Versorgung der Haushalte.

(7) Wärmeträger für die Versorgungsanlagen ist Heißwasser.

(8) Die Wärme wird hinter den Hauptabsperrentilen der Übergabestation zur Verfügung gestellt.

(9) Die Marktgemeinde Burghaun betreibt die Fernwärmeversorgung in eigener Regie oder überträgt die Versorgung auf ein gemeindliches Unternehmen wie z.B. einen Eigenbetrieb oder ähnliches. Die Fernwärmeversorgung erfolgt auf der Grundlage der (AVB FernwärmeV) und den allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme des Unternehmens.

## **§ 2 Geltungsbereich**

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Gebiete in der Marktgemeinde Burghaun, die mit einer Fernwärmearanlage versorgt werden.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten und Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten.

## **§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Die in dem Geltungsbereich dieser Satzung liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücke, die unmittelbar an einer Straße (Weg, Platz) liegen oder durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen sind, sind berechtigt, zu verlangen, dass das betreffende Grundstück an die Fernwärmeversorgung angeschlossen wird. Dies gilt ebenfalls für Grundstücke, die einen unmittelbaren Zugang oder eine Zufahrt zu einer Straße (Weg, Platz) haben, in der sich eine betriebsfertige Versorgungsleitung befindet. (Anschlussrecht).

(2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an die Fernwärmeversorgungsanlagen haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht)

## **§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts**

Ist der Anschluss (§ 3 Abs. 1) wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen und Aufwendungen erforderlich, kann die Marktgemeinde Burghaun den Anschluss versagen und den Antragsteller auf andere Energiequellen verweisen. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereiterklärt, neben dem Anschlussbeitrag auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und gegebenenfalls den Betrieb zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen eine angemessene Sicherheit zu leisten. Sind die Gründe, die zur Versagung des Ausschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

## **§ 5 Anschlusszwang**

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, das durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen ist (§ 3 Abs. 1), in der sich eine betriebsfertige Versorgungsanlage befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Fernwärmeversorgung anzuschließen, sobald es mit einem Gebäude oder mit mehreren Gebäuden bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wird und auf ihm Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen (Anschlusszwang).

(2) Die Marktgemeinde Burghaun gibt öffentlich bekannt, welche Straßen mit betriebsfertigen Versorgungsleitungen versehen sind. Mit Ablauf von zwei Monaten nach erfolgter Bekanntgabe ist der Anschlusszwang wirksam.

(3) Werden an öffentlichen Straßen, die noch nicht mit Versorgungsleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Marktgemeinde Burghaun alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten. Das Gleiche gilt, wenn bereits bestehende Bauten durch An- und Umbau wesentlich geändert werden sollen. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn der Eingriff in die Bausubstanz so intensiv ist, dass eine statische Nachrechnung der bisherigen Anlage erforderlich wird, oder wenn die Identität mit dem ursprünglichen Bauwerk nicht mehr vorhanden ist.

(4) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wärme benötigt wird, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.

## **§ 6 Benutzungszwang**

(1) Der gesamte Wärmebedarf im Sinne von § 1 Abs. 4 der Satzung ist ausschließlich aus den Fernwärmeversorgungsanlagen zu entnehmen.

(2) Die Errichtung und der Betrieb von Wärmeerzeugnisanlagen ist für die in § 1 Abs. 4 der Satzung genannten Verwendungszwecke nicht gestattet.

## **§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Nach § 8 Abs. 2 Satz 4 des Vorschaltgesetzes zum Immissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 03.03.1992 (GVBl. I, S. 78) besteht für Gebäude, deren Wärmebedarf überwiegend mit regenerativen Energien gedeckt wird, kein Anschluss- und Benutzungszwang. Das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen ist der Marktgemeinde Burghaun anzuzeigen.

Der Betrieb von Kaminen, die nicht primär zur Wärmeversorgung dienen, bleibt von dieser Vorschrift unberührt. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erfolgt, wenn der Anschluss an die öffentliche Einrichtung oder deren Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles nicht zumutbar ist.

(2) Für Bauwerke, die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung

a) fertig gestellt sind und keine mit regenerativen Energien betriebene Heizungsanlage haben und

b) im Bau befindlich sind und für die keine mit regenerativen Energien betriebene Heizungsanlage eingeplant ist, wird bis zur notwendigen Erneuerung der eingebauten (oder eingeplanten) Heizungsanlage, jedoch höchstens für einen Zeitraum von 10 Jahren seit Inkrafttreten der Satzung bzw. Fertigstellung der eingeplanten Heizungsanlagen, Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt. Von der Befreiung sind nicht erfasst der Ersatz und die völlige Erneuerung einer solchen Anlage sowie die Umstellung des Erzeugungssystems.

(3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung zum Anschluss schriftlich bei der Marktgemeinde Burghaun zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.

(5) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt.

## **§ 8** **Anmeldung, Anschlussvertrag**

(1) Die Herstellung eines Anschlusses an die Fernwärmeversorgung ist vom Grundstückseigentümer für jedes Grundstück auf einem bei der Marktgemeinde Burghaun erhältlichen Formblatt zu beantragen. Der Antrag muss bei Neubauten gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung gestellt werden.

(2) Der zuständige Fernwärmeversorger schließt mit dem Anschlussverpflichteten einen privatrechtlichen Vertrag auf der Grundlage der AVB Fernwärme sowie der allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme ab und setzt auch das Entgelt für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und ihre Benutzung fest.

## **§ 9** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Burghaun, den .....